

**Satzung**

der

**Deutschen Chemischen  
Gesellschaft**

---

Der Deutschen Chemischen Gesellschaft sind die Rechte einer juristischen Person auf Grund des nachstehend abgedruckten Erlasses verliehen worden:

»Auf den Bericht vom 23. September d. J. will Ich der in Berlin bestehenden »Deutschen Chemischen Gesellschaft« auf Grund des zurückfolgenden Statuts aus dem Jahre 1891 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Jagdhaus Rominten, den 28. September 1891.

gez. Wilhelm R.

Zugleich für den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.  
ggz. Herrfurth. von Schelling.

An die Minister des Innern, der Justiz und der geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.«

---

Die an den Statuten vom Jahre 1891 durch Beschlüsse der General-Versammlungen vom 28. Mai 1894, 19. Juni 1896, 12. Oktober 1903, 15. Dezember 1909 und 28. Dezember 1910 vorgenommenen Änderungen haben durch Zuschriften des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 8. August 1894, 13. Juli 1896, 14. Januar 1904, 4. März 1910 und 2. März 1911 die nach § 24 erforderliche Genehmigung gefunden.

Weitere Änderungen, die durch die General-Versammlungen vom 13. Mai 1918, 19. April 1920, 16. April 1923, 12. Mai 1924 und 6. Mai 1929 beschlossen wurden, haben durch Zuschriften vom 5. Juli 1918, 16. Juni 1920, 30. August 1923, 14. Juli 1924 und 17. August 1929 die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin oder des Polizeipräsidenten von Berlin gefunden.

---

# Satzung

der

## Deutschen Chemischen Gesellschaft

nach den

Beschlüssen der Generalversammlungen vom 20. Dezember 1889, 28. Mai 1894, 19. Juni 1896, 12. Oktober 1903, 15. Dezember 1909, 28. Dezember 1910, 13. Mai 1918, 19. April 1920, 16. April 1923, 12. Mai 1924, 6. Mai 1929 und 8. Februar 1936.

### **Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft.**

#### § 1.

Die „Deutsche Chemische Gesellschaft“ hat ihren Sitz in Berlin. Sie verfolgt als gemeinnützige Körperschaft in Gemeinschaft mit den anderen im Bunde Deutscher Chemiker zusammengeschlossenen Gesellschaften den Zweck, die chemische Wissenschaft zu pflegen und ihre Entwicklung zu fördern.

#### § 2.

Die Gesellschaft sucht diesen Zweck durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel zu erreichen, namentlich durch Veranstaltung regelmäßiger Sitzungen, in denen wissenschaftliche Vorträge gehalten, sowie die Ergebnisse neuer Forschungen mitgeteilt und besprochen werden, durch Herausgabe einer wissenschaftlichen Vereinszeitschrift, durch andere gemeinnützige Veröffentlichungen, durch ihre den Mitgliedern zur Verfügung stehende Bücherei und auch durch Zusammenarbeit mit den ausländischen Gesellschaften ähnlicher Art.

## Mitglieder.

### § 3.

Die Gesellschaft besteht aus einheimischen Mitgliedern, auswärtigen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann auf schriftlichen, von zwei Mitgliedern unterstützten Antrag jeder innerhalb oder außerhalb Deutschlands lebende Chemiker oder Freund chemischer Forschungen werden, der unbescholten ist. Der Antrag ist der Geschäftsstelle einzureichen; die Namen des Antragstellers und der unterstützenden Mitglieder sind in den Gesellschaftssitzungen bekannt zu geben. Einwendungen gegen die Aufnahme sind innerhalb von drei Wochen, vom Zeitpunkte der Bekanntmachung ab gerechnet, dem Vorstande mitzuteilen, der über die Aufnahme nach Prüfung der Einwendungen entscheidet. Bei Ablehnung braucht eine Begründung nicht gegeben zu werden. Die Namen der aufgenommenen Mitglieder werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht.

Frühere Mitglieder, die wegen Nichtzahlung von Beiträgen aus der Gesellschaft ausgeschieden waren, sich ihr aber wieder anschließen wollen, können durch den Präsidenten wieder aufgenommen werden, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung seiner Aufnahme, einen Abdruck der Satzung und ein Verzeichnis der Sitzungstage des laufenden Jahres.

Einheimische Mitglieder werden mit ihrer Aufnahme zugleich Mitglieder des Bundes Deutscher Chemiker, auswärtige deutsche Mitglieder auf Antrag.

### § 4.

Studierende können als „studentische Mitglieder“ aufgenommen werden. Für den Aufnahmeantrag, die Aufnahme und Wiederaufnahme gelten die Bestimmungen des § 3. Diese Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Präsidenten festgesetzt wird.

Mit Abschluß ihres Studiums treten die studentischen Mitglieder in die Reihe der „Mitglieder“ über.

## § 5.

Zu Ehrenmitgliedern können Deutsche oder Ausländer, die sich hervorragende Verdienste um die Chemie erworben haben, ernannt werden. Die deutschen Chemiker sind hiervon ausgenommen.

Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder soll 20 nicht überschreiten. Vorschläge zur Wahl von Ehrenmitgliedern sind bis zum 1. Februar, von wenigstens 10 Mitgliedern unterzeichnet, dem Vorstande einzureichen, der, falls er zustimmt, die Namen der Vorgeschlagenen spätestens 4 Wochen vor der nächsten Hauptversammlung schriftlich oder in anderer, geeignet erscheinender Weise zur Kenntnis der Mitglieder bringt.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und nach Zustimmung des Bundes Deutscher Chemiker durch den Präsidenten in der Hauptversammlung.

**Beiträge.**

## § 6.

Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag, dessen Höhe nach Vorschlag des Vorstandes vom Präsidenten festgesetzt wird (zur Zeit *RM* 10,—).

Zu diesem Beitrag treten Zuschläge:

- a) zum Ausgleich erhöhter Versandkosten. Diese Zuschläge können für verschiedene Länder verschiedene Höhe haben.
- b) für die in Berlin und Nachbarorten wohnenden Mitglieder zur Bestreitung der Kosten für die Sitzungen.

Die Höhe dieser Zuschläge wird vom Präsidenten bestimmt.

Die Mitgliedsbeiträge sind für das Kalenderjahr im voraus einzusenden. Die Zusendung der Vereinsnachrichten (Abteilung A der Vereinszeitschrift; vergl. § 19) erfolgt erst nach Zahlung des vollen Beitrages.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen für das begonnene Kalenderjahr den vollen Beitrag und erhalten dafür die in diesem Jahre bereits erschienenen Vereinsnachrichten nachgeliefert.

Durch Zahlung eines einmaligen Beitrages von *RM* 300.-- wird die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben; lebenslängliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Jahresbeiträge und der Zuschläge dauernd befreit (vergl. hierzu § 19 letzten Absatz).

### **Rechte der Mitglieder.**

#### **§ 7.**

Sämtliche Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht, den wissenschaftlichen Sitzungen beizuwohnen, in ihnen Vorträge zu halten, die Bücherei nach Maßgabe der Büchereiordnung zu benutzen, sowie Anträge an den Vorstand zu richten, und erhalten Abteilung A der Vereinszeitschrift (vergl. § 19) unentgeltlich zugestellt.

### **Verlust der Mitgliedschaft.**

#### **§ 8.**

Ein Mitglied, welches bis zum Ablauf des Kalenderjahres mit der Zahlung des Beitrages im Rückstande geblieben ist, verliert die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es die Würde oder die Interessen der Gesellschaft schädigt. Die Ausschließung erfolgt durch den Präsidenten nach Anhörung des Vorstandes, nachdem dem betroffenen Mitgliede Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

Gegen die Ausschließung steht dem Betroffenen Beschwerde bei dem Bunde Deutscher Chemiker zu.

## Vorstand.

### § 9.

Die Leitung und Vertretung der Gesellschaft, sowie die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten geschieht durch einen Vorstand, der aus

1. einem Präsidenten,
  2. zwei Vizepräsidenten,
  3. einem Schriftführer,
  4. einem Schatzmeister,
  5. mindestens drei, höchstens sechs weiteren Mitgliedern
- besteht.

Im Vorstande sollen die Hauptfachrichtungen der Chemie vertreten sein. Ein Vizepräsident und der Schriftführer müssen ihren Wohnsitz in oder bei Berlin haben.

Alle Vorstandsämter sind ehrenamtlich.

### § 10.

Der Präsident wird vom Vorstande im Einvernehmen mit dem Leiter des Bundes Deutscher Chemiker bestimmt. Er ernennt seinerseits die übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder zwei Jahre; sie beginnt nach der Hauptversammlung. Wiederernennung und Abberufung sind zulässig. Die Amtsdauer der in § 9 unter 1, 2 und 5 genannten Vorstandsmitglieder soll in der Regel vier Jahre nicht überschreiten.

Die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes ist in der Hauptversammlung bekanntzugeben.

### § 11.

Der Präsident trägt für alle Maßnahmen der Gesellschaft die Verantwortung.

Bei Verhinderung des Präsidenten gehen dessen Obliegenheiten auf den einheimischen Vizepräsidenten, ist auch dieser verhindert, auf den auswärtigen Vizepräsidenten über.

Der Schriftführer wird im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

### § 12.

Der Präsident verteilt die Geschäfte unter die Vorstandsmitglieder nach einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.

Zur Erledigung ihrer Geschäfte hat die Gesellschaft in Berlin eine Geschäftsstelle.

Über alle Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu vollziehen ist und, soweit erforderlich, in der nächsten Gesellschaftssitzung verlesen wird.

### § 13.

Der Präsident beruft und leitet die Gesellschaftssitzungen und die Hauptversammlungen.

Der Schriftführer unterzeichnet in Gemeinschaft mit dem Präsidenten die Berichte über die Gesellschaftssitzungen und die Hauptversammlungen.

Der Schatzmeister stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand jährlich einen Haushaltsplan auf. Ihm untersteht der gesamte Geldverkehr der Gesellschaft, insbesondere die Einziehung der Beiträge. Außerdem obliegt ihm die Buch- und Rechnungsführung.

### § 14.

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter (§ 11), vertritt die Gesellschaft in allen Angelegenheiten und Rechtsgeschäften, einschließlich derjenigen, welche eine Sondervollmacht erfordern, gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten, sind unter deren Namen von dem Präsidenten und dem Schatzmeister zu vollziehen.

Die Vorstandsmitglieder weisen ihre Bevollmächtigung durch eine Bescheinigung des Polizeipräsidenten von Berlin

nach, dem zu diesem Behufe die Zusammensetzung des Vorstandes alljährlich über den Bund Deutscher Chemiker mitzuteilen ist.

### **Vermögensverwaltung.**

#### **§ 15.**

Die Anlegung, Aufbewahrung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erfolgt nach Vorstandsbeschlüssen durch den Schatzmeister. Eine Veräußerung oder Belastung des Grundeigentumes der Gesellschaft darf nur nach Anhören der Hauptversammlung erfolgen (vergl. § 17 und 18) und muß als Beratungsgegenstand bei der Einladung bekannt gemacht werden.

Das Kapitalvermögen der Gesellschaft ist nach Maßgabe der §§ 1806—1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches zinsbar anzulegen.

Die Kassenführung wird von den durch die Hauptversammlung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfern überwacht.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Nach Schluß des Geschäftsjahres hat der Schatzmeister innerhalb von acht Wochen die Jahresrechnung zu legen und nebst den Belegen, nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer, dem Vorstande und abschriftlich auch dem Bund Deutscher Chemiker zuzustellen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung nach etwaiger Richtigstellung zu genehmigen und zu vollziehen.

Die endgültige Abnahme der Jahresrechnung erfolgt auf der ordentlichen Hauptversammlung durch den Präsidenten.

Ein Abdruck der Jahresrechnung ist nach der ordentlichen Hauptversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

### **Gesellschaftssitzungen.**

#### **§ 16.**

Der Präsident stellt die Tage für die gewöhnlichen Gesellschaftssitzungen, an welchen alle Mitglieder teilnehmen können,

im voraus für das ganze Jahr fest und teilt sie den Mitgliedern mit. Zum mindesten soll in jedem Monat, außer in den Hochschulferienmonaten, je eine Gesellschaftssitzung in Berlin stattfinden, und zwar in der Regel am zweiten Montag des Monats.

Die Gesellschaftssitzungen dienen lediglich den in § 2 angegebenen Zwecken.

## **Hauptversammlungen.**

### **§ 17.**

Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich in der Regel im April oder Mai, abgehalten.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Präsidenten nach Anhören des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Sie müssen innerhalb von 8 Wochen berufen und abgehalten werden, wenn dies die Rechnungsprüfer oder mindestens 100 einheimische Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Präsidenten schriftlich beantragen. Die zur Beratung zu stellenden Anträge sind von den Antragstellern in genauer Fassung einzureichen.

An den Hauptversammlungen können nur die einheimischen Mitglieder teilnehmen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens 4 Wochen vorher, und zwar in der Regel durch die Vereinszeitschrift (§ 19). Ist eine rechtzeitige Einladung durch die Vereinszeitschrift nicht möglich, so wird die Einladung an alle einheimischen Mitglieder gesondert geschickt.

Zum Nachweis der ordnungsmäßigen Einberufung genügt die schriftliche Erklärung des Schriftführers, daß die Einladungen an alle einheimischen Mitglieder abgesandt worden sind.

### **§ 18.**

Die Hauptversammlung hat folgende Obliegenheiten:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Abnahme der Jahresrechnung,

2. die Bestimmung von drei Rechnungsprüfern (§ 15), die bis zum Ablaufe der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ihr Amt versehen.
3. die Beratung von Anträgen des Vorstandes, insbesondere solchen, welche die Veräußerung oder Belastung des Grundeigentumes der Gesellschaft, die Abänderung der Satzung (vgl. § 20) und die Auflösung der Gesellschaft betreffen.

Die Berichte über die Hauptversammlungen sind von dem Präsidenten und dem Schriftführer zu vollziehen und durch die Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

### **Vereinszeitschrift.**

#### § 19.

Die Gesellschaft gibt eine regelmäßig erscheinende Vereinszeitschrift, die „Berichte der Deutschen Chemischen Gesellschaft“, heraus, welche in zwei Abteilungen zerfällt:

**Abteilung A (Vereinsnachrichten)**, zur Veröffentlichung der Berichte über Gesellschafts- und Vorstandssitzungen, sowie sonstiger Vereinsnachrichten.

**Abteilung B (Abhandlungen)**, zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Abhandlungen.

Abteilung A der Vereinszeitschrift wird allen Mitgliedern unentgeltlich zugestellt.

Abteilung B der Vereinszeitschrift wird den Mitgliedern, welche sie zu beziehen wünschen, gegen einen Vorzugspreis geliefert, dessen Höhe vom Präsidenten bestimmt wird.

Die Ehrenmitglieder erhalten beide Abteilungen, lebenslängliche Mitglieder Abteilung A der Vereinszeitschrift unentgeltlich.

## **Änderungen der Satzung und Auflösung der Gesellschaft.**

### § 20.

Erforderlich werdende Satzungsänderungen sind mit Zustimmung des Leiters des Bundes Deutscher Chemiker vom Präsidenten vorzunehmen.

Änderung des Zweckes der Gesellschaft oder die Verlegung an einen Ort außerhalb des Bezirkes der bisherigen Aufsichtsbehörde bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

### § 21.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das gesamte Vermögen einer Verwendung zuzuführen, die innerhalb des im § 1 festgesetzten Zweckes liegt. An die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder fällt das Vermögen nicht.

### § 22.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.